



An den Grossen Rat

17.1205.01

PD/P171205

Basel, 18. Oktober 2017

Regierungsratsbeschluss vom 17. Oktober 2017

Ratschlag „Ausgabenbewilligung für Finanzhilfen in Form von Betriebskostenbeiträgen an die Frauenberatungsstelle von familiea (ehem. Basler Frauenverein am Heuberg) für die Jahre 2018–2021“

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Begründung	3
3.1 Profil, Aufgabe und Leistungen	3
3.2 Aktuelle Staatsbeitragsperiode.....	4
3.2.1 Kennzahlen und statistische Angaben	4
3.2.2 Finanzielle Situation	4
3.2.3 Personelle und organisatorische Entwicklungen	5
3.3 Antrag auf Weiterführung die Jahre 2018–2021	5
3.3.1 Gesuch der Trägerschaft	5
3.3.2 Verhandlungsergebnis	5
4. Beurteilung nach § 3 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes.....	6
4.1 Öffentliches Interesse (§ 3 Abs. 2 lit. a StBG).....	6
4.2 Nachweis, dass die Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b StBG)	7
4.3 Angemessene Eigenleistung der Leistungsempfängerin (§ 3 Abs. 2 lit. c StBG)	7
4.4 Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten (§ 3 Abs. 2 lit. c StBG)	7
4.5 Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d StBG)	7
5. Formelle Prüfung.....	7
6. Antrag.....	8

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die Ausgaben für Finanzhilfen in Form von Betriebskostenbeiträgen an die Frauenberatungsstelle des Vereins «familea – Für Frauen, Kinder und Familien. Seit 1901» (ehem. Basler Frauenverein am Heuberg, nachfolgend «familea» oder «Trägerschaft» genannt) für die Jahre 2018–2021 in der bisherigen Höhe von insgesamt 1'520'000 Franken (380'000 Franken p.a.) zu bewilligen.

Die Finanzhilfe ist im Budget 2018 eingestellt und basiert auf § 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 lit. c des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG; SG 140.100).

2. Ausgangslage

Seit 1907 führt familea eine Beratungsstelle für Frauen von 18 Jahren bis zum AHV-Alter mit Wohnsitz in Basel-Stadt, welche nicht von einer anderen Institution beraten werden und/oder nicht in der Lage sind, sich private Unterstützung zu organisieren. Für diese Tätigkeit erhält familea seit 1975 kantonale Subventionen bzw. Staatsbeiträge.

Der aktuelle Vertrag («Subventionsvertrag» vom 20. Mai 2014) zwischen familea und dem Kanton Basel-Stadt (vertreten durch das Präsidialdepartement) lautet auf pauschale Betriebsbeiträge von jeweils 380'000 Franken p.a. für die Jahre 2014–2017 und läuft am 31. Dezember 2017 aus. Mit fristgerecht eingereichtem Gesuch stellt die Trägerschaft Antrag auf Weiterführung der Finanzhilfe zu denselben Konditionen.

Bei den Beiträgen an die Frauenberatungsstelle der familea handelt es sich um eine nicht indexierte Finanzhilfe gemäss § 3 Staatsbeitragsgesetz. Die Tätigkeit der Beratungsstelle unterstützt die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern in ihrem Beratungsauftrag gemäss § 22 Abs. 1 lit. c des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG; SG 140.100) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit. d der Verordnung betreffend die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern und die Gleichstellungskommission Basel-Stadt (SG 153.400)

3. Begründung

3.1 Profil, Aufgabe und Leistungen

Die polyvalente Frauenberatungsstelle von familea bietet eine Kombination von niederschwelliger Sozial- und Rechtsberatung für Frauen in problematischen Lebenssituationen. Das Angebot wird vorwiegend in folgenden Themenbereichen in Anspruch genommen:

- Budget- und Schuldenfragen inkl. Sozialversicherungen sowie finanzielle Soforthilfe
- Beziehungskonflikte / Trennung / Scheidung / Gewalt (Triage)
- Arbeit / Beruf / Erwerbslosigkeit
- Eherecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, Migrationsrecht und weitere Rechtsgebiete
- Schwangerschaft / Mutterschaft

Die lösungsorientierte Vorgehensweise umfasst Beratung, Information über Rechte und Pflichten sowie Begleitung und Unterstützung bei deren Durchsetzung. Im Kanton Basel-Stadt handelt es sich dabei um die einzige Beratungsstelle, bei der Frauen ganzheitlich beraten werden. Die interdisziplinäre Zusammensetzung des Beratungsteams, bestehend aus erfahrenen Sozialarbeiterinnen und einer Juristin, ermöglicht ein effektives und effizientes Vorgehen. Dieses Angebot entspricht mit Blick auf die konstant hohe Nachfrage (siehe Tabelle bei Kapitel 3.2.1) offenbar einem grossen Bedürfnis von Frauen, die mit vielschichtigen, komplexen Schwierigkeiten konfrontiert

sind. Die Beratungsstelle trägt mit ihrem polyvalenten Konzept zur langfristigen sozialen und finanziellen Stabilisierung und zur Selbständigkeit der Klientinnen bei und stellt auch für Frauen mit Migrationshintergrund ein niederschwelliges (Integrations-)Angebot dar. Die Beraterinnen arbeiten vernetzt mit anderen sozialen Institutionen und staatlichen Stellen zusammen. Dadurch werden einerseits Doppelberatungen ausgeschlossen und andererseits die involvierten kantonalen Behörden entlastet.

In Akutsituationen werden auch finanzielle Beihilfen von Dritten vermittelt. Durch diese Unterstützung aus einem Fonds von akquirierten Stiftungsgeldern und freiwilligen Zuwendungen gelingt es der Beratungsstelle in besonders prekären Fällen Betroffenen eine Überbrückungshilfe anzubieten. Ziel ist die Überwindung einer Krise und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Der Trend der vermittelten Unterstützungsbeträge weist innerhalb der letzten Jahre deutlich nach oben (siehe unterste Zeile der Tabelle in Kapitel 3.2.1). Während 2013–2016 durchschnittlich 213'670.25 Franken an die Klientinnen ausbezahlt worden sind, belief sich der Betrag 2010 auf bloss 102'247 Franken.

3.2 Aktuelle Staatsbeitragsperiode

3.2.1 Kennzahlen und statistische Angaben

Die Frauenberatung der familiea verfügt über folgende Stellenprozente: 210% Sozialarbeit inklusive Leitung, 40% juristische Beratung und 20% Sekretariat/Empfang/Buchhaltung. In dieser Besetzung erfolgten 2013–2016 jährlich durchschnittlich 2313 Beratungs- und Kontaktgespräche sowie 3650 telefonische Kontakte mit 555 Klientinnen verteilt auf 613 Fälle. Im Detail verteilen sich die Zahlen wie folgt:

	2013	2014	2015	2016
Anzahl Fälle total	624	597	618	613
- davon Sozialberatung	355	364	395	408
- davon Rechtsberatung	84	113	146	131
- davon Sozial u. Rechtsberatung	185	120	77	74
Anzahl Beratungs- und Kontaktgespräche	2 474	2 189	2 461	2 128
Anzahl telefonische Kontakte	3 571	3 348	4 062	3 619
Beantragte finanzielle Unterstützungen (CHF)	190 690	207 960	272 100	268 187
Vermittelte Summe aus Drittmittelfonds (CHF)	184 053	171 191	265 857	233 580

3.2.2 Finanzielle Situation

	2013	2014	2015	2016
Total Ertrag (inkl. Fr. 380'000 Finanzhilfe Kt. BS)	381'819	387'254	382'419	384'936
> davon Beiträge Klientinnen	1'819	7'254	2'379	4'936
Total Aufwand	489'050	427'467	429'523	471'422
> davon Personal	308'763	266'745	281'187	290'372
Ergebnis	-107'227	-40'213	-47'104	-86'486
Zuweisung/Entnahmen Rücklagen	-107'227	-40'213	-47'104	-881
Bestand Rücklagen	88'198	47'986	881	0
Zuweisung/Entnahmen Fonds Frauenberatung				-40'000
Zuweisung von Gewinnreserven				-45'605

3.2.3 Personelle und organisatorische Entwicklungen

Im Juli 2016 wurde die Öffentlichkeit darüber informiert, dass der Vorstand von familiea und die damalige Geschäftsführerin Tessa Müller überein gekommen sind, die operative Leitung von familiea in neue Hände zu übergeben. Dies erfolgte im Zusammenhang mit der neuen Konsolidierungsphase, welche nach einer vierjährigen Wachstumsstrategie eingeleitet worden war. Für diese Aufgabe wurde Martin Trepp interimistisch als Geschäftsführer und Leiter Finanzen berufen. An der Mitgliederversammlung im Juni 2017 ist nach einem sorgfältigen Selektionsprozess Monika Bitterli als Nachfolgerin per 1. November 2017 gewählt worden. Parallel dazu erfolgt eine etappenweise Erneuerung des Vorstands, welche im Juni 2018 abgeschlossen sein wird. Dies aufgrund der bestehenden Dienstjahres-Beschränkung und um das angeschlagene Vertrauen wieder herzustellen.

3.3 Antrag auf Weiterführung die Jahre 2018–2021

3.3.1 Gesuch der Trägerschaft

Mit fristgerecht eingereichtem Gesuch stellt die Trägerschaft Antrag auf Weiterführung der Finanzhilfe zu denselben Konditionen. Es bestehen weiterhin eine unvermindert grosse Nachfrage für das polyvalente Angebot und ein erheblicher Bedarf an niederschwelliger Beratung und Krisenintervention. Folgende Zahlen wurden budgetiert (2017) bzw. geplant (2018–2021):

	2017	2018	2019	2020	2021
Betriebsertrag (Lieferungen, Leistungen)	399'000	399'000	399'000	399'000	399'000
Personalaufwand	284'222	290'557	293'370	296'176	299'138
Übriger Aufwand	84'447	79'519	79'591	79'663	80'303
Betriebsergebnis	30'331	28'924	26'039	23'161	19'559
Umlagen, int. Verrechnung, Abgrenzungen	-112'640	-112'070	-108'189	-107'680	-108'757
Ergebnis nach Umlagen	-82'309	-83'146	-82'150	-84'519	-89'198

Der **Betriebsertrag** enthält nebst der kantonalen Finanzhilfe jährlich budgetierte Einnahmen aus Beratungsgebühren (4'000 Franken) und Dritt-Spenden (15'000 Franken).

Der **Personalaufwand** berücksichtigt jährlich einen durchschnittlichen Lohnstufenanstieg von 1% gemäss dem angewandten Lohnsystem.

Der **übrige Betriebsaufwand** setzt sich namentlich aus dem Raum-, Verwaltungs-, Entsorgungs- und Energieaufwand sowie den Abschreibungen auf den Anlagen zusammen.

Die **Umlagen** enthalten Aufwendungen für von der Vereinszentrale erbrachte Dienstleistungen (IT, HR, Finanzen, Gebäudemanagement, Leitung, Kommunikation und Empfangs-Sekretariat).

Die **Rücklagen** wurden bereits im Jahr 2016 vollständig aufgebraucht. Damit der Betrieb der Beratungsstelle trotz gleich bleibender Finanzhilfe aufrechterhalten werden kann, deckt familiea die Verluste während der kommenden Staatsbeitragsperiode im Rahmen eines internen Sozial-Projekts gemäss der Vereinsstrategie aus den allgemeinen Gewinnreserven, welche nicht aus Bereichen mit Unterstützung durch Staatsbeiträge stammen.

3.3.2 Verhandlungsergebnis

Im Rahmen der Gespräche zwischen der Trägerschaft und dem Fachdepartement zeigte sich, dass das spezifische Angebot der Beratungsstelle nach wie vor einem grossen Bedürfnis entspricht. Generell sind Frauen – insbesondere alleinerziehende und ab Annäherung an das Pensionierungsalter – stärker als Männer armutsbetroffen. Alleinstehende Frauen mit Kindern sind häufig erwerbslos oder in Tieflohnbranchen teilzeitbeschäftigt. Diese prekäre Lage grenzt meist vom gesellschaftlichen Leben aus, stigmatisiert und erschwert bereits belastende Lebenssituationen. Die meisten Klientinnen kommen denn auch aufgrund dringlicher finanzieller Probleme und

akuter Wohnungsnot zur Beratung und bewegen sich am Rande oder unter dem Existenzminimum. Die Erhöhung der Beratungsgebühren würde Ziel und Zweck des Angebots widersprechen. Um die Leistungen nicht abbauen zu müssen, wurden unter der Leitung des interimistischen Geschäftsführers erste Massnahmen zur Reduktion auf der Ausgabenseite ergriffen. Vorab ist der während der letzten Jahre ausgebaute «Overhead» betroffen. Die Zentrumsdienstleistungen werden laufend hinsichtlich Notwendigkeit und Effizienz überprüft und angepasst. So wurden beispielsweise die Bereiche Marketing und Kommunikation zusammengelegt. Diese Anstrengungen haben sich bereits in einer Reduktion des Aufwands und der Umlagen niedergeschlagen. Deshalb wurde Ende August eine revidierte Hochrechnung für das Jahr 2017 und Finanzplanung ab 2018 eingereicht:

	2017	2018	2019	2020	2021
Betriebsertrag (Lieferungen, Leistungen)	399'000	399'000	399'000	399'000	399'000
Personalaufwand	287'122	288'476	291'901	295'714	299'521
Übriger Aufwand	87'168	77'686	77'830	77'974	78'118
Betriebsergebnis	24'710	32'838	29'269	25'312	21'361
Umlagen, int. Verrechnung, Abgrenzungen	-96'717	-93'194	-94'782	-97'519	-99'207
Ergebnis nach Umlagen	-72'007	-60'356	-65'513	-72'207	-77'846

Gegenüber den mit der Gesuchstellung eingereichten Zahlen liegt eine durchschnittliche Reduktion der Defizite um 17% vor. Es wird längerfristig ein kostendeckender Betrieb der Beratungsstelle angestrebt. Die Konsolidierungsphase und die Ausgabenüberprüfung wird auch von der neu gewählten Geschäftsführerin fortgesetzt. Dazu zählt etwa auch eine Kontrolle der Mietverträge bezüglich ihrer Marktkonformität. Die momentan noch entstehenden Verluste der Frauenberatungsstelle trägt familiea aus den allgemeinen Gewinnreserven. Dieses freie Organisationskapital stammt nicht aus Bereichen, welche einen Staatsbeitrag erhalten. Eine Quersubventionierung kann somit ausgeschlossen werden.

4. Beurteilung nach § 3 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes

4.1 Öffentliches Interesse (§ 3 Abs. 2 lit. a StBG)

Die seit über 100 Jahren existierende polyvalente Frauenberatungsstelle der familiea mit Sozial- und Rechtsberatung entspricht unbestritten einem grossen öffentlichen Bedürfnis. Das Angebot in den Themenbereichen finanzielle Probleme / Budgetberatung / Schulden, Beziehungskonflikte / Trennung / Scheidung, Schwangerschaft / Mutterschaft, Arbeit, Miete und weiteren rechtlichen Fragen leistet einen wichtigen Beitrag zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, zumal Frauen strukturell nach wie vor in erhöhtem Mass von Armut betroffen sind.

Es besteht eine unvermindert grosse Nachfrage für das breitgefächerte Angebot und mit zunehmender Komplexität der Fälle ein erheblicher Bedarf an niederschwelliger Beratung und Krisenintervention. Die meisten Klientinnen kommen u.a. aufgrund dringlicher finanzieller Probleme, häuslicher Gewalt und akuter Wohnungsnot zur Beratung und bewegen sich am Rande oder unter dem Existenzminimum.

Die Beraterinnen arbeiten vernetzt mit anderen sozialen Institutionen und staatlichen Stellen zusammen während sie die Klientinnen über ihre Rechte und Pflichten informieren sowie diese bei deren Durch- und Umsetzung begleiten und unterstützen. Der Ansatz «Hilfe zur Selbsthilfe» entlastet gleichzeitig auch die involvierten kantonalen Behörden. Letztere verweisen oft auf die kompetente Dienstleistung der familiea und können dadurch ihren administrativen Aufwand verringern. Somit erfüllt das Angebot zweifelsfrei ein öffentliches Interesse.

4.2 Nachweis, dass die Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b StBG)

Die Frauenberatung der familea ist für die Erfüllung ihres Auftrags auf eine Mitbeteiligung des Kantons an den Betriebskosten in der Höhe von 380'000 Franken p.a. angewiesen. Die Finanzhilfe entspricht einem Anteil von rund 80% des Gesamtaufwands.

4.3 Angemessene Eigenleistung der Leistungsempfängerin (§ 3 Abs. 2 lit. c StBG)

Ab dem Jahr 2011 konnte das jährliche Defizit nur durch Entnahmen aus den Rücklagen aufgefangen werden. Im Jahr 2016 sind die Rücklagen vollständig aufgebraucht worden. Damit der Betrieb der Beratungsstelle trotz gleich bleibender Finanzhilfe aufrechterhalten werden kann, deckt familea die 2018–2021 prognostizierten Verluste aus den allgemeinen Gewinnreserven im Rahmen eines internen Sozial-Projekts gemäss der Vereinsstrategie. Erfolgreich wird von der Trägerschaft ein Fonds mit akquirierten Stiftungsgeldern und freiwilligen Zuwendungen geäufnet. Diese zweckgebundenen Mittel fliessen jedoch direkt in die Soforthilfe für armutsbetroffene Frauen (siehe unterste Zeile der Tabelle bei 3.2.1) und können nicht zur Deckung der allgemeinen Aufwände verwendet werden.

4.4 Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten (§ 3 Abs. 2 lit. c StBG)

Die 2015 eingeführte Kostenbeteiligung durch die Klientinnen brachte keinen substantiellen Zuwachs der Erträge, zumal sich die Beträge an den Einkommensverhältnissen orientieren. Da die meisten Klientinnen die Beratungsstelle u.a. aufgrund grösster finanzieller Probleme aufsuchen und sich am Rande des Existenzminimums bewegen, ist auch eine geringe Kostenbeteiligung für die Ratsuchenden nur in den seltensten Fällen möglich. Um das Angebot weiterhin niederschwellig zu halten, erscheint eine Erhöhung der Klientinnenbeiträge nicht zielführend.

4.5 Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d StBG)

Die Beraterinnen der Frauenberatungsstelle – drei Sozialarbeiterinnen mit insgesamt 210 sowie eine Juristin mit 40 Stellenprozenten – verfügen über anerkannte Fachausbildungen und erfüllen ihre Aufgabe sachgerecht und effizient: Die Frauen wenden sich in der Regel telefonisch an familea, welche gut vernetzt mit anderen Stellen (wie etwa Fabe, Opferhilfe oder Infra), eine erste Triagefunktion übernimmt. Dabei wird auch abgeklärt, welche anderen Beratungsdienstleistungen innerhalb der letzten drei Jahre in Anspruch genommen worden sind und ob ein anderes Angebot den Beratungsbedarf abdeckt. Durch einen intensiven Austausch, die Vernetzung und Kooperation sowie die Triage mit den anderen Beratungsstellen entsteht eine effiziente Arbeitsteilung. Doppelberatungen und sogenannter «Beratungstourismus» können somit ausgeschlossen werden.

Das Qualitätsmanagement der familea ist von der European Foundation for Quality Management (EFQM) zertifiziert. Die darauf abgestimmten Richtlinien, Checklisten und Leitfäden der Trägerschaft gewährleisten die wirkungsvolle Durchführung der Beratungsprozesse und einen effizienten Umgang mit den Ressourcen.

5. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Statuten familiea
- Leitbild familiea
- Leistungs-Statistik 2013-2017
- Übersicht Betriebsrechnungen 2012-2016
- Bericht der Revisionsstelle 2016

Grossratsbeschluss

Ausgabenbewilligung für Finanzhilfen in Form von Betriebskostenbeiträgen an die Frauenberatungsstelle von familiea (ehem. Basler Frauenverein am Heuberg) für die Jahre 2018–2021

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 17.1205.01 vom 18. Oktober 2017 und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Für die Frauenberatungsstelle von Familiea werden für die Jahre 2018–2021 Ausgaben von insgesamt Fr. 1'520'000 (Fr. 380'000 p.a.) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «familea – Für Frauen, Kinder und Familien. Seit 1901.» kurz «familea» besteht mit Sitz in Basel ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
2. familea kann als Sektion oder als Mitglied anderen verwandten Organisationen beitreten.

Art. 2 Aufgaben/Zweck

familea setzt sich aktiv oder durch finanzielle Zuwendungen ein für

1. die Stärkung von Frauen, Kindern, Jugendlichen und Familien
2. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf
3. Chancengleichheit und Integration

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Sowohl Privatpersonen als auch Institutionen und Unternehmen können die Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.
2. In der Zeit zwischen dem Versand der Einladung und der Mitgliederversammlung erfolgen keine Neuaufnahmen.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Anzeige eines Mitglieds auf Ende eines Kalenderjahrs
- b) wenn der Jahresbeitrag nach einmaliger Erinnerung nicht bezahlt wird
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung. Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Rekursrecht.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie wird vom Vorstand einberufen oder wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder eine Einberufung verlangt (Art. 64 ZGB).
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) auf Antrag der Mitgliederversammlung
 - b) auf Antrag des Vorstandes
 - c) oder von Gesetzes wegen
4. Anträge oder Wahlvorschläge der Mitglieder, über die an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind bis spätestens Ende Februar dem Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten
 - Revisionsstelle
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - g) Behandlung von Anträgen gemäss Art. 6, Ziff. 4 und 5
 - h) Statutenrevision
 - i) Auflösung des Vereins
6. Sie übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und der Revisionsstelle aus.
7. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.
8. Sie beschliesst mit einfachem Stimmenmehr, soweit Statuten oder Gesetz nichts anderes vorsehen.
Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin/dem Präsident der Stichentscheid zu.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht gestattet.
10. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheime Wahl und Abstimmung angeordnet werden.
11. Die Präsidentin/der Präsident – bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident – leitet die Versammlung. Sie/er sorgt für das Protokoll.

Art. 7 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus fünf bis zwölf Mitgliedern. Er ist unabhängig von der Anzahl anwesender Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er konstituiert sich selbst.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl kann in globo oder als Einzelwahl erfolgen.
3. Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident werden einzeln gewählt.
4. Der Vereinsvorstand hat die Verantwortung für die Angelegenheiten des Vereins; zu diesem Zwecke kann er Reglemente erlassen und Kommissionen bilden.
5. Er bestimmt Personen, welche für den Verein zeichnungsberechtigt sind.
6. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Bildung und Auflösung von Geschäftsfeldern
 - c) Anstellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
 - e) Genehmigung des Organigramms
 - f) Beschlussfassung über die Ausgestaltung des Rechnungswesens, Aufsicht über die Finanzen und das interne Kontrollsystem (IKS)
 - g) Regelung des Auftragsverhältnisses zur Revisionsstelle

Art. 8 Revisionsstelle

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie führt jährlich eine ordentliche Revision durch und teilt das Ergebnis der Mitgliederversammlung mit einem schriftlichen Bericht mit. Im Auftrag des Vereinsvorstands kann sie auch Spezialrevisionen vornehmen.

IV. Geschäftsleitung und Mitarbeitendenrechte

Art. 9 Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und die übrigen Geschäftsleitungsmitglieder sind verantwortlich für das gesamte Dienstleistungsangebot und für die zweckmässige und rationelle Betriebsführung.

Art. 10 Die Mitarbeitendenrechte

Den Mitarbeitenden steht das Recht zu, eine Personalkommission (PEKOM) zu bestellen.

Gesprächspartnerin/Gesprächspartner der PEKOM ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

Das Reglement der PEKOM muss vom Vereinsvorstand genehmigt werden.

V. Finanzielles

Art. 11

1. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
2. Die Einnahmen von familia bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Subventionen und Erträgen aus Dienstleistungen
 - c) Vermögensertrag
 - d) Zuwendungen und weiteren Einnahmen
3. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt (Art. 6, Ziff. 5f).

Art. 12 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Statutenrevision

Eine Änderung der Statuten kann nur anlässlich einer Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss anwesend sein.

Sofern die vorgeschriebene Anzahl der Teilnehmenden nicht erreicht wird, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, welche dann ungeachtet der Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig ist. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mit zwei Dritteln Mehrheit gefasst werden.

Art. 15

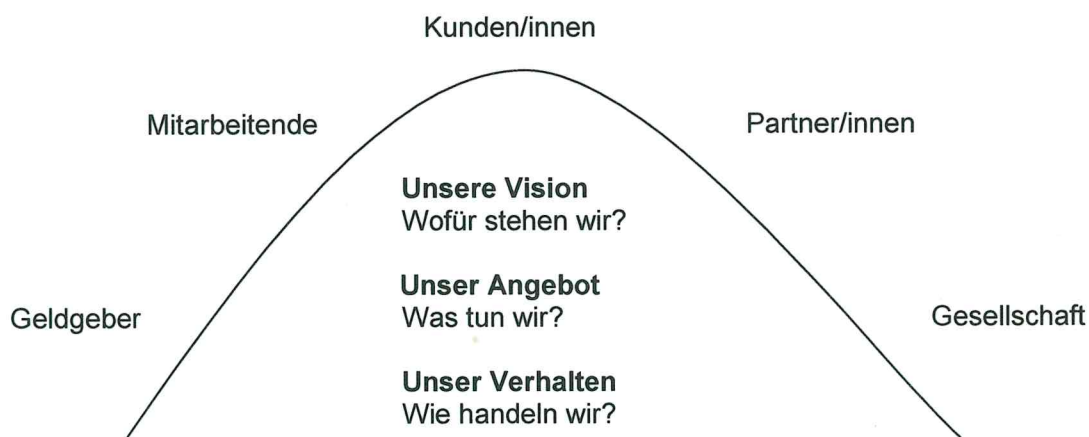
Bei Auflösung des Vereins soll dessen Vermögen je nach Beschluss einer oder mehreren Organisationen zugewendet werden, die ähnliche Ziele wie familia verfolgen. Vorbehalten bleiben anders lautende rechtliche Bestimmungen.

Art. 16 Inkraftsetzung

Die revidierten Statuten werden spätestens per 31. Dezember 2011 in Kraft gesetzt. Der Vorstand wird hiermit ermächtigt, die revidierten Statuten auch vor dem festgelegten Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Leitbild

Unser Leitbild steht für unser Selbstverständnis und erläutert unser Angebot und die Werte, die wir leben.



Unsere Vision

Der Tradition verbunden – der Zukunft verpflichtet!

Wir stehen ein für

- die Stärkung von Frauen, Kindern und Familien
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Chancengerechtigkeit und Integration
- Vielfalt und Vertrauen

Unser Angebot

Wir bieten folgende Dienstleistungen an:

- Kindertagesbetreuung
 - flächendeckend
 - quartierbezogen
 - finanziert von Kanton, Firmen und Eltern
- Stationäre Langzeitbetreuung (0-18 Jahre)
 - Angebot für das gesamte Kindesalter
 - auch Platzierung von Geschwistern möglich
 - zielorientierte Erziehungs- und Entwicklungsplanung
- Stationäre Kurzzeitbetreuung (6-13 Jahre)
 - Abklärung der aktuellen Situation und der Zukunftsperspektiven
 - individuelle Förderplanung
 - interne Schule
 - für Geschwisterplatzierung flexibler Altersbereich

- Flexibles stationäres Angebot (2-12 Jahre)
 - Entlastung von Familien in Notsituationen
 - Enge Zusammenarbeit mit den Eltern
 - Erziehungsberatung
- Pflegefamiliendienst
 - kostenlose, freiwillige Beratung und Fortbildung für Pflegefamilien
 - Unterstützung durch Vernetzung der Pflegeeltern
 - Vermittlung von Pflegefamilien
 - kantonsübergreifendes Angebot
- Frauenberatung
 - Beratung und Unterstützung für Frauen in allen Lebenslagen
 - integrierte Rechtsberatung
 - parteilich für Frauen
- Beratung von KMU zu Fragen der Kinderbetreuung
 - individuell
 - massgeschneidert

Unser Verhalten

Wir sind eine konfessionell und parteipolitisch unabhängige Nonprofitorganisation und orientieren uns an den Bedürfnissen unserer Kundinnen und Kunden und an den Anforderungen unserer Geldgeber.

Wir beschäftigen professionelle Mitarbeitende, die eine besondere Eignung und eine Fachausbildung mitbringen und sich laufend weiterbilden.

Wir legen Wert auf gegenseitigen Respekt, Toleranz und Empathie.

Die Führungskräfte übernehmen Vorbildfunktion, pflegen eine offene Kommunikation und beteiligen die Mitarbeitenden an der Entwicklung der Organisation.

Wir arbeiten nach neuen Erkenntnissen von Forschung und Praxis.

Wir verpflichten uns zu hoher Qualität und überprüfen diese regelmässig durch interne und externe Audits.

Unser Verhalten prägt die Zusammenarbeit mit allen Interessengruppen:

Kunden/innen:

- Wir erfragen die Erwartungen unserer Kunden/innen und verbessern laufend unser Angebot.
- Unsere Erfahrung und Tradition setzen wir gezielt für unsere Kunden/innen ein.
- Wir sichern unsere hohe Qualität durch definierte Prozesse und Standards.

Mitarbeitende:

- Wir fördern Vielfalt, Professionalität und Eigenverantwortung.
- Unsere Mitarbeitenden haben Raum für die kreative Gestaltung ihres Arbeitsalltags.
- Wir anerkennen besonderes Engagement und Leistung.

Geldgeber:

- Wir setzen die uns zur Verfügung gestellten Mittel überprüfbar wirkungsvoll und nachhaltig ein.

Partnerschaften:

- Wir bauen auf Partnerschaften, die gegenseitigen Nutzen bringen.
- Die Zusammenarbeit ist unkompliziert und geprägt von Vertrauen.
- Wir sichern eine Infrastruktur, die unserem Angebot entspricht.

Gesellschaft:

- Wir kommunizieren offen und transparent.
- Wir arbeiten mit Ausbildungsstätten und Lehranstalten zusammen und engagieren uns in der Förderung des beruflichen Nachwuchses.
- Wir pflegen Kontakte mit unserem direkten Umfeld.
- Wir stehen in der Öffentlichkeit für unser Angebot und unsere Werte ein und nehmen Stellung zu sozialpolitischen Themen.
- Wir beobachten das soziale Angebot in Basel und sind bereit, bedarfsgerechte, neue Projekte und Dienstleistungen für Frauen, Familien und Kinder zu entwickeln.

Statistik 2013-2016

Frauenberatung	2013	2014	2015	2016
Anzahl Fälle*Kundinnen können mehrmals als Fall vorkommen	*624	*597	*618	*613
Sozialberatung	355	364	395	408
Rechtsberatung	84	113	146	131
Sozial u. Rechtsberatung	185	120	77	74
Anzahl Beratungs- und Kontaktgespräche	2 474	2 189	2 461	2 128
Anzahl telef. Kontakte	3 571	3 348	4 062	3 619
Beantragte finanzielle Unterstützungen	190 690	207 960	272 100	268 187
Vermittelte Unterstützungen	184 053	171 191	265 857	233 580
aus gespendeten Mitteln (Fonds Soforthilfe)	15 535	22 583	20 864	21 248
aus Gesuchen an externe Stiftungen	152 303	144 482	232 271	204 224
aus Erlassgesuchen	16 215	4 126	12 721	8 108

Beratungsthemen	2013	2014	2015	2016
Trennung/Scheidung	478	524	409	278
Versicherung	125	227	221	200
Arbeit/Beruf	199	226	217	193
Schwangerschaft/Mutterschaft	82	75	123	95
Wohnen	264	342	412	276
Gewalt	52	50	83	47
Lebensprobleme	400	312	238	117
Schuldenberatung	389	442	446	428
Finanzielle Fragen/ Budgetberatung	731	759	1029	1020
Finanzielle Unterstützung	1132	1211	1611	1438
Sonstiges Sozialberatung	357	244	314	383
Eherecht	182	206	174	160
Übriges Zivilrecht	43	45	53	14
Arbeitsrecht	9	11	5	6
Mietrecht	5	1	1	1
Ausländerrecht	13	6	4	3
Öffentliches Recht	10	1	13	15
Sonstige Rechtsberatung	7	4	2	1

Alter	2013	2014	2015	2016
18-30 Jährige	79	90	100	85
31-40 Jährige	178	181	194	193
41-50 Jährige	166	156	155	165
51-63 Jährige	103	104	118	127
Ü 63 Jährige	4	6	11	5

Herkunft	2013	2014	2015	2016
Schweizerinnen (Anzahl Kundinnen)	323	305	313	313
Migrantinnen (Anzahl Kundinnen)	207	232	265	262
Anzahl Nationalitäten	52	58	64	61

Budget	2013	2014	2015	2016
Sozialhilfe erst ab 2015 separat erfasst			51	94
Über dem Existenzminimum	186	184	185	171
Ungefähr am Existenzminimum	268	287	277	238
Unter dem Existenzminimum	46	62	62	69
unbekannt	30	4	3	3

Zugangswege	2013	2014	2015	2016
Anwälte/Mediatoren	1	1	1	2
Ärzte/Psychiater/Psychologen	26	24	19	27
andere Beratungsstellen	74	98	105	104
familea	20	12	11	14
Internet	99	80	105	115
Flyer	6	5	5	4
Kantonale Stellen	29	30	28	27
Medien	1	2	1	1
persönliche Empfehlung	122	131	123	111
plusminus	30	35	35	48
Sozialhilfe	22	27	47	44
Telefonbuch	9	5	2	1
Sonstige Angaben	26	19	16	16
Keine Angaben	65	68	80	61

lokale Währung	2012	2013	2014	2015	2016
Betriebsrechnung					
Betriebsertrag aus Lieferungen und Leistungen	381'105.00	381'818.75	387'254.20	382'419.15	384'935.66
Dienstleistungsertrag	380'000.00	380'000.00	380'000.00	382'379.15	384'935.66
3460 Beiträge Kantone	380'000.00	380'000.00	380'000.00	380'000.00	380'000.00
3464 Beratungs-, Schul- und Kursgelder				2'379.15	4'935.66
Übriger Ertrag	1'105.00	1'818.75	7'254.20	40.00	
Aufwand für Material, Waren und Dienstleistungen	-67.35	1.25			
BRUTTOERGEBNIS 1	381'037.65	381'820.00	387'254.20	382'419.15	384'935.66
Personalaufwand	-309'910.40	-308'761.87	-266'744.53	-281'187.61	-290'371.75
BRUTTOERGEBNIS 2	71'127.25	73'058.13	120'509.67	101'231.54	94'563.91
Sonstiger Betriebsaufwand	-39'675.00	-76'868.15	-55'474.76	-57'079.39	-62'720.48
Betriebliche Nebenerfolge		-219.81	-725.76	-637.32	-637.32
BETRIEBSERGEBNIS	31'452.25	-4'029.83	64'309.15	43'514.83	31'206.11
Ausserordentlicher und betriebsfremder Erfolg, Steuern					
JAHRESERGEBNIS	31'452.25	-4'029.83	64'309.15	43'514.83	31'206.11
Kalkulatorische Abgrenzungen, interne Verrechnungen und Umlagen	-74'108.49	-103'197.42	-104'521.90	-90'619.07	-117'692.70
ERGEBNIS NACH UMLAGEN	-42'656.24	-107'227.25	-40'212.75	-47'104.24	-86'486.59
Ergebnisverwendung	42'656.24	107'227.25	40'212.75	47'104.24	86'486.59
ERGEBNIS NACH ERGEBNISVERWENDUNG					
Kennzahlen					



Bericht der Revisionsstelle an die Mitgliederversammlung der familea - Für Frauen, Kinder und Familien. Seit 1901. Basel

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der familea - Für Frauen, Kinder und Familien. Seit 1901., bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang, Seiten 17 bis 40 des Geschäftsbericht, für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht, Seiten 41 bis 45, keiner Prüfungspflicht der Revisionsstelle.

Verantwortung des Vereinsvorstands

Der Vereinsvorstand ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER, den gesetzlichen Vorschriften und der Stiftungsurkunde sowie den Reglementen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Vereinsvorstand für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

PricewaterhouseCoopers AG, St. Jakobs-Strasse 25, Postfach, 4002 Basel
Telefon: +41 58 792 51 00, Telefax: +41 58 792 51 10, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.



Sonstiger Sachverhalt

Die Jahresrechnung der familiea - Für Frauen, Kinder und Familien. Seit 1901. für das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr wurde von einer anderen Revisionsstelle geprüft, die am 28. April 2016 ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 69b Abs. 3 ZGB in Verbindung mit Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 69b Abs. 3 ZGB in Verbindung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Vereinsvorstandes ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG

A blue ink signature of Michael Bührle, written in a cursive style, on a light blue grid background. To the right of the signature is a small red circular stamp with a white cross, indicating a Swiss official seal.

Michael Bührle
Revisionsexperte
Leitender Revisor

A blue ink signature of Melanie Chong, written in a cursive style, on a light blue grid background. To the right of the signature is a small red circular stamp with a white cross, indicating a Swiss official seal.

Melanie Chong

Basel, 24. April 2017